



Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf des Erwachsenenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und der damit verbundenen Einladung zur Stellungnahme. Der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs „Lebenswelt Heim“ darf hierzu seine Position mit der Bitte um Berücksichtigung an Sie weiterleiten.

Der Bundesverband „Lebenswelt Heim“ begrüßt sehr die mit der Reform angestrebte Steigerung der Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Menschen! Ebenso wird die breite Einbindung Betroffener und der Interessensvertretungen als gut und nachahmungswert erachtet!

Zum Entwurf dürfen folgende Punkte eingebracht werden:

§ 241, Abs. 3: „Unterstützung kann insbesondere durch Familie,...oder eines Vorsorgedialogs geleistet werden.“

→ ist bezüglich Vorsorgedialog bereits ein gesetzlicher Kontext vorgesehen und Fragen diskutiert wie: Wer führt den Vorsorgedialog?, Verbindlichkeit des Dialogs, Finanzierung,... Prinzipiell wird der Vorsorgedialog absolut begrüßt und als wertvolles Instrument eingestuft!

§ 244, Abs. 3: „...hegt die eintragende Person Bedenken gegen das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit der volljährigen Person, so hat sie die Eintragung abzulehnen...“

→ sind hier valide Kriterien zur Beurteilung vorgesehen oder hängt dies lediglich von der Einschätzung der eintragenden Person ab? Welche



Möglichkeit hat die volljährige Person, dass ihrem Wunsch trotzdem entsprochen wird?

§ 246, Abs. 1, Z5: „...mit dem Ablauf von drei Jahren bei einer gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung.“

→ wer ist zuständig für die weitere Abklärung und allfällige Antragsstellung, ob weiterhin eine gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung erforderlich ist? Fällt ein allfälliger Antrag auf Verlängerung noch in den Zuständigkeitsbereich des bisherigen gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreters? **Für ältere Menschen in Alten- und Pflegeheimen kann dies nicht die Aufgabe der Einrichtungen sein!**

§ 246, Abs. 2: „Für den Widerruf oder Widerspruch der vertretenen Personen genügt es, wenn sie zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr vertreten sein möchte.“

→ wie wird sichergestellt, dass die vertretende Person in Kenntnis dessen gelangt, dass die vertretene Person nicht mehr vertreten werden möchte? Hier werden wohl die regelmäßigen Kontakte zugrunde gelegt, sollten diese aber nicht erfolgen, von wem kann wer (idR das Gericht?) angerufen werden?

§ 247: „...soll der Kontakt mindestens einmal im Monat stattfinden.“

→ wie wird in diesem Zusammenhang Kontakt definiert – persönlicher, telefonischer, per Mail,...? **Hier wird angeregt, den persönlichen Kontakt verbindlich vorzugeben; die Formulierung „soll“ scheint zu weich formuliert – hier sollten die Erwachsenenvertreter deutlich stärker in die Verantwortung genommen werden, zB: „Der Kontakt muss auf Initiative des Erwachsenenvertreters mindestens einmal im Monat hergestellt werden. Die Art der Kontaktaufnahme muss für die vertretene Person entsprechend sein.“**

§§ 252, 253:

→ hier darf/muss wohl davon ausgegangen werden, dass wenn von Behandlung gesprochen wird, ebenso die Untersuchung, welche zu einer allfälligen Behandlungserfordernis führen könnte, zu verstehen ist?

§ 252, Abs. 2: „Bestehen Zweifel daran, dass eine volljährige Person entscheidungsfähig ist, so hat sich der behandelnde Arzt nachweislich um die Beziehung von Angehörigen, Vertrauenspersonen,...“

→ die Alten- und Pflegeheime Österreichs werden medizinisch vorwiegend über ein Hausarztssystem betreut. Da aktuell bereits immer weniger Hausärzte zur Verfügung stehen, scheint die vorgeschlagene Vorgehensweise zwar theoretisch gut und wichtig, in der Praxis könnte es eher dazu führen, dass frühzeitige Schritte zur Abwendung eines größeren Schadens (zB. Schmerzen wegen fehlender Zahnsanierung) für die betroffene volljährige Person unter Umständen entfallen könnten, weil die erforderlichen Zeitressourcen nicht vorhanden sind!

§ 257, Abs. 2: „...so hat der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst, die Entscheidung zu treffen.“

→ bezogen auf die häufige Situation des Heimeinzugs von Bewohnerinnen und Bewohnern (zB nach Klinikaufenthalt, akuten Geschehen wie Stürzen, familiäre Überlastungssituationen, Überlastungssituationen des Betreuungspersonals iRd 24h-Betreuung,...), besteht idR noch keine Ernennung eines Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters. Nachdem im Gesetz die „dauerhafte“ Änderung des Wohnortes definiert ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch für den nicht definierten „vorübergehenden“ Heimeinzug, z. B. zur Kurzzeitpflege, Übergangspflege,..., diese Ernennung erforderlich wäre?!

Nach Auslegung des Gesetzestextes wäre somit wohl für den vorübergehenden als auch dauerhaften Wohnortwechsel die Ernennung eines Erwachsenenvertreters für diese Angelegenheit bereits im Vorfeld, beim dauerhaften Wohnortwechsel ebenso eine gerichtliche Genehmigung bereits im Vorfeld, erforderlich! Somit könnte in vielen Situationen den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der älteren Menschen nach einem raschen Heimeinzug nicht entsprochen werden!

Es wird daher empfohlen, dass eine erforderliche Ernennung sowie gerichtliche Genehmigung idealerweise vor Wohnortwechsel, andernfalls ehestmöglich nach dem Wohnortwechsel einzuholen ist.

Es sollte klar geregelt werden, von wem die entsprechenden Anträge zur Ernennung eines Erwachsenenvertreters zu stellen sind. Dies kann für ältere Menschen, die in Alten- und Pflegeheimen leben, nicht Aufgabe der Einrichtungen sein, zumal diese in der Vergangenheit wiederholt für die hohe Anzahl an Sachwalterschaften verantwortlich gemacht wurden!

**Die Anträge sollten von den Erwachsenenschutzvereinen zu stellen sein.
Diese sollten von einer vorwiegend kontrollierenden in eine zunehmend verantwortliche Rolle kommen, wie sie in logischer Konsequenz zum ErwSchG entsprechen würde.**

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Markus Mattersberger MMSc MBA eh
Präsident Lebenswelt Heim
Wien, 12.09.2016